

Reichsgesetzblatt

47

Teil II

1937

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1937

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 37	Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn	47
2. 2. 37	Bereordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	49
3. 2. 37	Bereordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen	51
10. 2. 37	Bereordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutschnischen Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr	52
4. 2. 37	Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste	53
8. 2. 37	Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Dieuguefeuer (Beitritt der Tschechoslowakei)	53
9. 2. 37	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	54
9. 2. 37	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	54

Gesetz

zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn.

Vom 10. Februar 1937.

Nachdem durch die Erklärung des Führers und Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstags vom 30. Januar 1937 das Deutsche Reich die uneingeschränkte Hoheit über die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn wieder an sich genommen hat, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Reichsbank

Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 355), 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 355), des Kapitels I im Sechsten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 591) sowie des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 827) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsbank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die

Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bank wird verwaltet durch das Reichsbankdirektorium, das dem Führer und Reichskanzler unmittelbar untersteht; es besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.“

3. § 21 letzter Absatz wird gestrichen.

4. § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Das Reich wird seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte, so-

weit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Reichsbank zugelassen sind, durch diese besorgen lassen. Die Reichsbank ist verpflichtet, diese Geschäfte auszuführen."

5. § 26 und § 35 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Deutsche Reichsbahn

(1) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Reichsbahn“. Ihre Dienststellen sind Reichsbehörden. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn geht im Reichsverkehrsministerium auf.

(2) Der Reichsverkehrsminister nimmt die Aufgaben des Generaldirektors, ein Staatssekretär und Ministerialdirektoren nehmen die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder wahr.

(3) Die Deutsche Reichsbahn verwaltet das Vermögen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Vermögen des Reichs, das dem Betrieb der Reichseisenbahnen gewidmet ist, nach den Vorschriften des

Reichsbahngesetzes vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) als Sondervermögen des Reichs weiter.

(4) An die Stelle des Verwaltungsrats tritt ein „Beirat der Deutschen Reichsbahn“. Er hat die Aufgabe, in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen den Reichsverkehrsminister zu beraten. Dem Beirat gehören die Vertreter der Vorzugsaktionäre an. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichsverkehrsminister.

(5) Die Reichsbahnbeamten werden unmittelbare Reichsbeamte. Die Zuständigkeiten für ihre Ernennung und Entlassung regeln sich nach dem Erlass vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74). Im übrigen gelten vorläufig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen der Deutschen Reichsbahn.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsverkehrsminister

Dörpmüller

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen

Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern

Frid